Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1398 vom 23. Juni 1981

Gemeinde Frenkendorf, Waldbaulinienplan "Hülftenmätteli" (Robi-Spielplatz)

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 16. Februar 1981 den Waldbaulinienplan "Hülftenmätteli" (Robi-Spielplatz) beschlossen.

B. Die öffentliche Planauflage fand vom 21. April bis 20. Mai 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 15 vom 15. April 1981 und im kommunalen Anzeiger Nr. 8 vom 9. April 1981 bekanntgegeben. Die interessierten Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 14. April 1981 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 9. Juni 1981 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Recht-

18 3.80 140 000

mässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle
Sowohl formell-rechtlich wie auch materiell-rechtlich konnte kein Verstoss gegen Vorschriften der Gemeinde, des Kantons und des Bundes festgestellt werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
In dieser Beziehung sind ebenfalls keine Einwände zu erheben.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf am 16. Februar 1981 beschlossene Waldbaulinienplan "Hülftenmätteli" (Robi-Spielplatz) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 23/BSP/29/0 versehenen Planexemplare.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
Bauverwaltung Frenkendorf, 4402 Frenkendorf
Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 23, 4410 Liestal
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Baupolizeiamt (2)
Kantonsforstamt (2)
Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber: